



P o l i z e i v e r o r d n u n g

über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in Hirrlingen

vom 25.07.2000 in der Fassung vom 24.04.2001

Aufgrund von § 10 Abs. 1, § 18 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), geändert durch Gesetze vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), vom 22. Juli 1996 (GBl. S. 501), vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660), erlässt die Gemeinde Hirrlingen als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25.07.00 folgende Polizeiverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in Hirrlingen:

§ 1

Gefährliche Hunde, Definitionen

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Hunde, die zur Angriffslust, Kampfbereitschaft oder Schärfe, die über das natürliche Maß hinausgehen, neigen, oder darauf- bzw. andere wirkungsgleiche Merkmale – gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet worden sind.

Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- a) Pitbull
- b) American Pitbull Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) American Staffordshire Terrier
- f) Mastiff
- g) Bullmastiff
- h) Spanischer Mastiff
- i) Mastino Napoletano
- j) Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)
- k) Bordeaux-Dogge
- l) Fila Brasileiro
- m) Rhodesian Ridgeback
- n) Tosa Inu

2. Hunde, die eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,

3. Hunde, die sich mindestens einmal als bissig erwiesen haben,
 4. Hunde, die mindestens einmal Menschen in aggressiver und Gefahr drohender Weise angesprungen haben, oder
 5. Hunde, die mindestens einmal andere Tiere gerissen oder wiederholt andere Tiere gehetzt haben.
- (2) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht gefährlich ist, kann vom Hundehalter/von der Hundehalterin durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt/eine Tierärztin mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden. Die Aufhebung der ursprünglichen Einteilung kann nur schriftlich erfolgen.
- (3) Hundehalter/in ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufnimmt. Als Halter/in gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ist der Hundehalter/die Hundehalterin keine natürliche Person, sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf behördliche Diensthunde.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Die Hundehalter sind verpflichtet, das Halten jedes gefährlichen Hundes unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Das Ende des Haltens eines gefährlichen Hundes ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wird ein gefährlicher Hund einem neuen Hundehalter/einer neuen Hundehalterin überlassen, hat der/die bisherige Halter/in Namen und Anschrift des neuen Halters/der neuen Halterin zu erfragen und den Verbleib des Hundes unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Hundehalters/der neuen Halterin unverzüglich der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

§ 4

Halten eines gefährlichen Hundes; Erlaubnis

- (1) Das Halten jedes gefährlichen Hundes in Hirrlingen bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mit der Anzeige nach § 3 Abs. 1 zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn durch die Hundehaltung keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, anderen Haustieren oder jagdbarem Wild entstehen kann.
- (3) Das Halten von gefährlichen Hunden auf privaten Grundstücken und in sonstigen Anlagen oder Räumlichkeiten (insbes. Wohnungen, Zwinger) hat so zu erfolgen, dass Personen sowie Haustiere und jagdbares Wild außerhalb dieser Grundstücke, Anlagen und Räumlichkeiten nicht gefährdet werden, insbesondere ein Entweichen des gefährlichen Hundes auszuschließen ist.

§ 5

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird erteilt, wenn der Halter/die Halterin
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und nach seinen/ihren körperlichen und geistigen Kräften zum Halten eines gefährlichen Hundes geeignet ist. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Zuhälterei, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder Raubdelikten oder
 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder gegen das Bundesjagdgesetz zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 3 Monaten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt ist.

4. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder das Bundesjagdgesetz oder gegen § 4 Abs. 1 oder §§ 6, 7 dieser Verordnung verstoßen haben,
 5. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Halter/die Halterin nicht mehr über die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit im Sinne der Absätze 1 und 2 verfügt.

§ 6

Leinen und Maulkorbzwang

- (1) Das gleichzeitige Führen mehrerer Hunde durch eine Person ist nur gestattet, wenn sich unter den geführten Hunden kein gefährlicher Hund befindet.
- (2) Hunde gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung müssen in Hirrlingen an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der geeignet ist, das Beißen zu verhindern.
- (3) Personen, denen die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zum Halten gefährlicher Hunde entsprechend § 5 Abs. 1 b und 2 dieser Verordnung fehlt, ist das Führen eines gefährlichen Hundes untersagt. Es ist ferner untersagt, einer Person, der die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zum Halten gefährlicher Hunde entsprechend § 5 Abs. 1 b und 2 fehlt, einen solchen Hund zum Führen zu überlassen.
- (4) Die Behörde kann verlangen, dass die Sachkunde und die Eignung zum Führen gefährlicher Hunde durch geeignete Nachweise nachgewiesen wird. Desweiteren kann sie eine erfolgreich abgeschlossene Begleithundeprüfung verlangen.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Behörde kann die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Daten erheben. Wer einen Hund hält, führt oder die Ausbildung, Abrichtung oder Zucht von Hunden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 übernommen hat, ist verpflichtet, die angeforderten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die erforderliche Anzeige unterlässt

2. entgegen § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
3. entgegen § 4 Abs. 3 gefährliche Hunde auf Grundstücken oder in Anlagen oder Räumlichkeiten nicht so hält, dass Personen oder Tiere außerhalb dieser Grundstücke, Anlagen oder Räumlichkeiten nicht gefährdet werden, insbesondere das Entweichen eines gefährlichen Hundes auszuschließen ist,
4. entgegen § 6 Abs. 1 mehrere Hunde, unter denen sich ein gefährlicher Hund befindet, gleichzeitig führt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 einen gefährlichen Hund ohne Leine führt und nicht mit einen Maulkorb versieht, der geeignet ist, das Beißen zu verhindern,
6. entgegen § 6 Abs. 3 einen gefährlichen Hund führt oder einer Person überlässt, der die erforderliche Zuverlässigkeit oder Geeignetheit zum Führen gefährlicher Hunde fehlt,
7. entgegen § 7 eine geforderte Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hirrlingen, 25.07.00

gez. Hofelich
Bürgermeister